



Nimmt ein GDL-Mitglied an einem Streik teil, zahlt der Arbeitgeber für diese Zeit natürlich kein Entgelt. Das individuelle Arbeitszeitsoll wird um die Zeit der Streikteilnahme verringert. Um wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gar Notlagen der Mitglieder zu verhindern, zahlt die GDL- Streikgeld. Im aktuellen Tarifkonflikt zahlt die GDL **ab dem ersten Arbeitskampf** Streikgeld an ihre Mitglieder. Voraussetzung für die Streikgeldzahlung ist, dass das GDL-Mitglied sich persönlich in die Streikerfassungslisten eingetragen hat. Ist ein Mitglied zu Beginn des Streiks nicht an seinem Dienort, muss die örtliche Streikleitung telefonisch über die Streikteilnahme informiert werden. Diese nimmt dann zeitgleich auch den Eintrag in die Streikerfassungslisten vor, die Unterzeichnung durch das GDL-Mitglied erfolgt später oder das Mitglied füllt die Anlage 2a aus. In diesem Fall unterschreibt der örtliche Streikleiter den Eintrag in der Streikerfassungsliste und fügt dieser die vom Mitglied unterzeichnete Anlage 2a bei. Die GDL zahlt Streikgeld auch an Mitglieder, die aufgrund des Arbeitskampfes ihre Arbeitsleistung nicht erbringen konnten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Arbeitgeber seinen Betrieb streikbedingt vorübergehend stilllegt oder aussperrt. Voraussetzung ist auch hier, dass der Arbeitgeber das Entgelt kürzt. **Die Auszahlung der Streikgelder in Netto erfolgt nach Einreichung des Lohnzettels und Feststellung der vom Arbeitgeber dort abgezogenen Streikstunden. Die Streikgelder werden dann direkt von Frankfurt auf das Konto des jeweiligen Mitgliedes überwiesen.**

Höhe des Streikgelds:

>> Erster Streikaufruf (auch bei Warnstreiks!):




Das Streikgeld der GDL beträgt **zehn Euro** (Netto) pro volle Stunde, maximal jedoch **50 Euro** (Netto) pro Kalendertag (beim ersten Streikaufruf).

>> Ab dem zweiten Streikaufruf (auch bei Warnstreiks!):

Das Streikgeld der GDL beträgt **zehn Euro** (Netto) pro volle Stunde, maximal **100 Euro** (Netto) pro Kalendertag.

Die Berechnung erfolgt so, dass für volle 30 min mindestens 5 Euro (Netto) gezahlt werden. Es wird stets abgerundet.

Hier Beispiele:

-  Streikteilnahme **5 Std. 25 min.**: Es werden fünf volle Stunden abgerechnet, somit werden also **50 Euro** gezahlt. Für die 25 min erfolgt keine Streikgeldzahlung.
-  Streikteilnahme **5 Std. 50 min.**: Es werden 5,5 volle Stunden abgerechnet, somit werden also **55 Euro** gezahlt. Für die 20 min (von 5 Std. 30 min bis 5 Std. 50 min) erfolgt keine Streikgeldzahlung.
-  Streikteilnahme **11 Std.**: Es werden 11 volle Stunden abgerechnet. Da die Streikgeldhöhe aber auf ~~50 (erster Streikaufruf) bzw. 100 Euro (ab alle weiteren Streikaufrufe)~~ pro Tag begrenzt ist, werden ~~beim ersten Streik max. 50, bei allen weiteren max. 100 Euro~~ pro Tag gezahlt.

Die Höhe des ausgezahlten Streikgeldes darf die Höhe der Entgeltkürzung durch den Arbeitgeber nicht übersteigen. Bei der Entgeltkürzung sind alle gekürzten Entgeltbestandteile zu betrachten, also nicht nur das Tabellenentgelt, sondern beispielsweise auch die Diff-Z oder die Zulage RT, nicht jedoch entgangene Zulagen wie Fahrentschädigung oder Nachtarbeitszulagen (diese werden nicht „gekürzt“, sondern während eines Streiks nicht gezahlt). **Maßgeblich ist die Kürzung des Brutto-Entgelts.**

Die Streikgeldberechnung / -Zahlung erfolgt pro Kalendertag.

Bei Nachtschichten erfolgt die Berechnung für den ersten Tag bis Mitternacht und ab Mitternacht für den neuen Kalendertag. Würde am Abend dieses Tages eine weitere Nachtschicht angetreten werden müssen, wird die Dauer der Streikteilnahme addiert. Die maximale Höhe des Streikgeldes von ~~50 beziehungsweise 100 Euro~~ pro Kalendertag gilt auch in diesem Fall.

Wie immer ohne Gewähr auf Vollständigkeit.

> Es gelten „immer“ die aktuellen Streikaushänge und die aktuellen Verhaltensrichtlinien!